

# RS Vwgh 1990/12/13 89/06/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1990

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §480;

BauO Tir 1978 §4 Abs1 idF 1989/010;

## Rechtssatz

Erst eine Gegenüberstellung des Umfangs einer (allenfalls) ersessenen Dienstbarkeit mit der beabsichtigten bzw sich aus den schon jetzt feststellbaren Umständen ergebenden künftigen Nutzung lässt eine abschließende Beurteilung der Rechtsfrage zu, ob eine rechtlich gesicherte Zufahrtmöglichkeit im erforderlichen Umfang zu bestimmten Liegenschaften besteht und damit deren Bebauungsmöglichkeit iSd § 4 Abs 1 Tir BauO gegeben ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060018.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.12.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)